

BGer 7B.28/2003 vom 14. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.28_2003

FR: TF 7B.28/2003 du 14 avril 2003

IT: TF 7B.28/2003 del 14 aprile 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

T. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Walter M. Müller, Löwenstrasse 17, 8023 Zürich,

E. 2

den Kollokationsplan und die Verteilungsliste entsprechend neu zu erstellen und

E. 3

die Verlustscheine auf folgende Beträge auszustellen - Betr. Nr. ccc Fr. 225'008.95 - Betr. Nr. ddd Fr. 155'073.75 Eventualiter - Betr. Nr. ccc Fr. 277'344.70 - Betr. Nr. ddd Fr. 190'921.--." Weiter verlangen sie aufschiebende Wirkung. Die obere Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Das Betreibungsamt hat keine Stellungnahme eingereicht. Die Betreuungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2003 wurde der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt. 2. Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG ist in der Beschwerdeschrift kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1). Diesen Anforderungen genügen die Beschwerdeführer nicht, soweit sie in ihrer Eingabe auf Vorbringen im kantonalen Verfahren verweisen (BGE 106 III 40 E. 1 S. 42).

E. 3.1

Die obere Aufsichtsbehörde hat erwogen, im rechtskräftig erledigten Anfechtungsprozess der Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführer sei erkannt worden, dass die Abtretung des pfändbaren Anteils der dem Beschwerdeführer 1 zustehenden Rentenansprüche eine anfechtbare Handlung gemäss Art. 288 SchKG darstelle. Demzufolge seien diese Ansprüche in die Pfändung einzubeziehen, da die übrigen Pfändungsobjekte zur Deckung der Gläubiger nicht ausreichten. Aus dem im Anfechtungsprozess in letzter Instanz ergangenen Urteil 5C.268/2001 vom 28. Januar 2002 ergebe sich ohne weiteres, dass die Anfechtungsklage im Hinblick auf die Pfändung vom 3. März 1999 - und damit auf das bis 3. März 2000 eingegangene Pfändungsbetreffnis - gutgeheissen worden sei, so dass insoweit kein Anlass bestehe, den angefochtenen Kollokationsplan bzw. die Verteilungsliste zu ändern.

E. 3.2

Beschwerde gegen den Kollokationsplan nicht der materielle Bestand der Gläubigerforderungen bestritten werden kann (vgl. BGE 37 I 562 E. 2 S. 564). Etwas anderes lässt sich im Übrigen - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - aus dem in der Beschwerdeschrift zitierten BGE 116 III 66 ff. nicht ableiten.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.